

Persönliche Grenzen kennen und respektieren

Körperliche Nähe ist Ausdruck lebendiger Beziehungen unter vertrauten Menschen. Körperkontakte von Lehrpersonen mit Kindern und Jugendlichen stehen im Spannungsfeld zwischen pädagogisch erwünschter Nähe und sexueller Belästigung. Ein Merkblatt, das der LCH gemeinsam mit mehreren Gleichstellungsfachstellen herausgibt, bringt Leitlinien für die Unterrichtspraxis. BILDUNG SCHWEIZ veröffentlicht einen Teil-Vorabdruck.

Verschiedene Vorfälle von sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen haben zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt. Die Schulen werden zu härterem Durchgreifen und konsequenter Sanktionierung von Grenzverletzungen aufgefordert.

Karin Grütter und
Annamarie Ryter

Was aber bedeutet das im konkreten Schulalltag? Was ist erlaubt, wo werden Grenzen überschritten, und wie können Lehrpersonen reagieren, um die Balance zwischen Förderung und Verbot, zwischen erzieherischer Herausforderung und juristischen Vorgaben zu finden?

Diese Fragen bilden den Ausgangspunkt eines Merkblatts, das gemeinsam vom Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH und den Gleichstellungsfachstellen der Kantone Basel-Landschaft, Bern und Zürich herausgegeben wird. Nach der Idee von Curaviva¹ werden zehn Situationen aus dem Schulalltag unter pädagogischen und juristischen Aspekten betrachtet. Zu jeder Situation werden allgemeine Merkmale/Leitlinien formuliert, die einen Orientierungsrahmen auch in ähnlichen Situationen bieten.

BILDUNG SCHWEIZ publiziert in dieser Ausgabe vier der zehn Situationen vorab; die vollständige Fassung inklusive Grundlagentexte wird demnächst im Internet zum Download zur Verfügung stehen; ein gedrucktes Merk-



Fotos: Heinz Weber

Zehn Situationen und entsprechende «Verkehrsregeln» sollen Lehrpersonen helfen, den Weg zwischen erzieherischer Herausforderung und juristischen Vorgaben zu finden.

blatt ist in Vorbereitung; der LCH wird es zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen.

Entstanden sind die Situationen im Rahmen des Projekts «Persönliche Grenzen respektieren. Sexuelle Belästigung – ein Thema an Berufsschulen». Die erwähnten Gleichstellungsfachstellen bildeten die Trägerschaft und stellten die Finanzierung sicher. Karin Grütter und Annamarie Ryter vom Beratungsunternehmen bildbar setzten es von 2005 bis 2007 an sechs Berufsfachschulen um².

Dabei wurde deutlich: Viele Lehrpersonen vermissen eine offen und sachlich geführte Diskussion unter Kolleginnen und Kollegen zum Thema. Geschätzt werden Leitlinien und verbindliche Regeln – z.B. in Form eines Schulkodexes – zum Umgang mit persönlichen Grenzen und sexueller Belästigung in der Schule.

Mit diesem Merkblatt wollen der LCH, die Gleichstellungsfachstellen und bildbar Sicherheit bieten, wo Rechtslage und Grundsätze eindeutig sind. Gleichzeitig soll die Diskussion unter Lehrper-

sonen rund um dieses Thema gefördert werden. Denn neben einer klaren Haltung der Schulleitung ist die Enttabuisierung die beste Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Belästigung an der Schule.

Rechtliche und berufsethische Grundlagen

Die strafrechtlichen Folgen von Grenzverletzungen und sexueller Belästigung in der Schule regelt das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem in den § 187 bis 198. Sexuelle Handlungen mit Kindern und auch mit Ju-

gendlichen über 16 Jahren, sofern eine Abhängigkeit durch ein Erziehungs- oder Betreuungsverhältnis besteht, sind verboten und strafbar. Der Begriff der sexuellen Handlung reicht von kurzen, leichten Griffen an die Genitalien über den Kleidern bis zum Beischlaf. Das Strafgesetz verbietet auch sexuelle Belästigung. Darunter fallen Handlungen wie unerwünschte Berührungen, aufdringliche oder herabwürdigende Gesten, aber auch anzügliche Bemerkungen, sexistische Sprüche oder das Vorzeigen von pornografischem Material.

Bestraft wird auch, wer «eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet» (Art. 219 StGB). Schaut also z.B. eine mit der Pausenaufsicht betraute Lehrperson weg, wenn Lernende sexuell belästigt oder wenn pornografische Materialien ausgetauscht werden, kann dies strafrechtliche Folgen für die Lehrperson haben.

Auch das eidgenössische Gleichstellungsgesetz verbietet sexuelle Belästigung. Auf das Gleichstellungsgesetz können sich jedoch nur Personen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis berufen. Lernende, die in der Schule sexuell belästigt werden, sind davon ausgeschlossen⁵.

Der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler ist zivilgesetzlich geregelt. Das Geltendmachen dieses Schutzes bzw. die Ausgestaltung der Strafverfolgungsbehörden ist kantonal unterschiedlich.

Auf diesen gesetzlichen Grundlagen basieren die Ständeregeln 9 und 10 des LCH. Regel 9 fordert von Lehrpersonen den unbedingten Respekt vor der Menschenwürde, die Achtung der Persönlichkeit und das Wahren der körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Regel 10 verbietet jede Art von Machtmissbrauch und Übergriffen, insbesondere auch jegliche Form von sexuellen Handlungen mit Lernenden.



Körperkontakt zwischen Lehrpersonen und Lernenden

Eine 17-jährige Schülerin vertraut einem Lehrer nach der Stunde, als alle andern schon gegangen sind, eine schwierige familiäre Situation an. Sie weint heftig, und der Lehrer legt in einem Impuls der Schülerin beruhigend den Arm über die Schultern. Die Schülerin lässt dies geschehen.

Pädagogische Überlegungen

- Körperkontakte gehören zum Ausdruck lebendiger Beziehungen zwischen vertrauten Menschen.
- Körperkontakte sind auch Ausdruck von Mitgefühl und Unterstützung. Das Verhalten des Lehrers kann ausdrücken, dass er die schwierige Situation der Schülerin und ihren Kummer versteht und sie trösten will.
- Der Lehrer kann jedoch nicht wissen, ob die Schülerin diese Geste so auffasst und nicht anders interpretiert.
- Für die Schülerin dürfte es schwierig sein, die Geste ih-

res Lehrers zurückzuweisen, selbst wenn sie es möchte. Dazu braucht es viel Mut und Selbstvertrauen. In der durch familiäre Probleme belasteten Situation ist eine Abgrenzung besonders schwierig.

- Falls die Schülerin von sich aus ein sehr enges Vertrauensverhältnis sucht und mehr vom Lehrer möchte, ist körperliche Nähe besonders heikel.
- Es gibt auch andere Arten, Empathie zu zeigen und die Schülerin zu trösten, als sie in den Arm zu nehmen.

Juristische Überlegungen

- Unerwünschte, respektlose und abwertende Körperkontakte sind Formen sexueller Belästigung.
- Gemäss dieser Definition kann das Verhalten des Lehrers (Berührung als Ausdruck von Mitgefühl) nicht als sexuelle Belästigung eingestuft werden.
- Wenn der Lehrer dabei aber den Arm oder die Hand auf die nackte Haut der Schülerin legt, dann könnte die Situation für den Lehrer heikel werden.
- Ein absichtliches Berühren von Stellen wie Brust, Po etc. wäre klar ein strafbarer Übergriff.

¹⁾ Curaviva: Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz. Beispiele und Erwägungen zum Thema Sexualität im Heim. 2005/5

²⁾ Beteiligte Pilotschulen: Berufsfachschule Emmental, Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Liestal, Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Muttenz, Kaufmännische Berufsschule Langenthal, KV Reinach BL, KV Schulen Muttenz. Das Projekt wurde vom eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann im Rahmen der Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz mitfinanziert.

³⁾ Unter sexueller Belästigung wird eine Verhaltensweise mit sexuellem Bezug verstanden, die von einer Seite unerwünscht ist und/oder die Personen aufgrund ihres Geschlechts herabwürdigt. Die verursachende Person weiss oder muss wissen, dass die Verhaltensweise unerwünscht ist. Dazu gehören anzügliche Bemerkungen, aufdringliche Blicke und Gesten, sexistische Witze, unerwünschte Berührungen etc. Vgl. www.equality.ch

⁴⁾ Auf das Gleichstellungsgesetz berufen können sich Lehrpersonen/Mitarbeitende, die in der Schule sexuell belästigt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Belästigung von Lehrpersonen, Mitarbeitenden oder Lernenden ausgeht.

• Der Lehrer muss zudem die Möglichkeit einer Anschuldigung in Betracht ziehen. Deshalb sollte er in einem geeigneten Rahmen, z.B. im Klassenteam oder gegenüber der Schulleitung, schildern, was genau vorgefallen ist.

Merkmale/Leitlinien

- Körperkontakte zwischen Lehrpersonen und Lernenden – sicher ab der Pubertät – die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind in der Regel zu vermeiden.
- Lehrerinnen und Lehrer können nicht beurteilen, ob eine auch ganz harmlos gemeinte Berührung bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern verwirrende oder unangenehme Gefühle auslöst.
- Im Klassenteam, in der Fachschaft und im Kollegium über Situationen wie die geschilderte zu sprechen, hilft mit, eine reflektierte und kommunizierbare Haltung zu Körperkontakten zwischen Lehrpersonen und Lernenden zu entwickeln.
- Die gleichen Merkmale gelten für Lehrer gegenüber Schülern und für Lehrerinnen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Ähnliche Situation

Eine Lehrerin beugt sich von hinten über einen Schüler am Pult, um eine Aufgabe anzusehen. Dabei legt sie dem Schüler eine Hand auf die Schulter.

In dieser Situation gibt es im Unterschied zum obigen Beispiel keinen konkreten Anlass, der eine Berührung erklären oder gar rechtfertigen könnte. Auch in dieser Situation ist es sehr schwierig für einen Schüler oder eine Schülerin, die Geste der Lehrperson zurückzuweisen.

Hilfestellungen im Turnunterricht

In der Turnstunde werden Sprünge auf dem Trampolin geübt. Der Turnlehrer steht aus Sicherheitsgründen neben dem Trampolin. Der Sprung einer Schülerin ist unsicher, so dass der Lehrer nach ihrem Oberarm greift. Dabei berührt er unabsichtlich die Brust der Schülerin.

Pädagogische Überlegungen

- Der Turnlehrer ist für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler im Turnunterricht verantwortlich und nimmt diese Verantwortung durch die Hilfestellung wahr.
- Dabei kann es zu ungewollten und möglicherweise für einzelne Schülerinnen oder Schüler unangenehmen Berührungen kommen.

Juristische Überlegungen

- Eine einmalige Berührung in einer Ausnahmesituation, deren Notwendigkeit aus dem Berufsauftrag des Lehrers oder der Lehrerin (im

obigen Fallbeispiel aus Sicherheitsgründen) abgeleitet werden kann, stellt keine sexuelle Belästigung dar.

- Anders ist es, wenn Berührungen an sensiblen Stellen wie Brust oder Po im Turnunterricht wiederholt vorkommen und deren Notwendigkeit nicht begründet werden kann.
- Ein absichtliches Berühren von Stellen wie Brust, Po etc. wäre klar ein strafbarer Übergriff.

Merkmale/Leitlinien

- Der Turnlehrer muss wissen, dass Berührungen ambivalente Gefühle auslösen können, und sich daher genau überlegen, welche Übungen wie angeleitet und durchgeführt werden. Turnlehrer und Turnlehrerinnen müssen in dieser Hinsicht sensibel sein und nicht nur vom eigenen Empfinden ausgehen.
- Berührungen bei Hilfestellungen sollen angekündigt werden.
- Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po oder Oberschenkel müssen ver-

mieden werden. Wenn es zu einer unbeabsichtigten Berührung in einem solchen Bereich kommt, sollte sich der Turnlehrer oder die Turnlehrerin dafür entschuldigen.

- Je nach Alter der Lernenden und je nach Übung können Hilfestellungen auch durch andere Lernende gegeben werden. Der Turnlehrer oder die Turnlehrerin zeigt die Hilfestellung dann nur einmal vor.
- Falls Lernende sich (z.B. aufgrund traumatischer Erfahrungen) nicht berühren lassen wollen, kann das als individuelle Ausnahme über die Schulleitung und Arztzeugnis geregelt werden.
- Der Turnunterricht ist ein besonders sensibler Bereich, da beim Turnen der Körper im Zentrum steht. Gerade deshalb ist der Turnunterricht aber auch ein Lernfeld für das Wahrnehmen und Respektieren eigener wie fremder Grenzen. Turnlehrer und Turnlehrerinnen haben deshalb auch eine wichtige Vorbildfunktion.





Jugendliche tauschen in der Pause pornografisches Material aus

Eine Lehrerin hört, wie ein Junge damit prahlt, er habe Pornobilder auf dem Handy, die er in der Pause zeigen werde. Die Lehrerin stellt den Jungen zur Rede und erklärt, dass Pornos und Gewaltdarstellungen auf Handys verboten sind. Sie nimmt dem beteiligten Schüler das Handy ab.

Pädagogische Überlegungen

- Für viele Jugendliche stellen pornografische Bilder einen grossen Reiz dar. Sie sind in einem Alter, in dem die Sexualität ein zentrales Thema ist. Andere Jugendliche finden dieselben Bilder abstoßend und fühlen sich belästigt.
- Pornografie ist manchmal das greifbarste «Anschauungsmaterial», das den Jugendlichen zur Verfügung steht, wenn sie mehr über Sexualität wissen möchten. Dabei erhalten Jugendliche ein verzerrtes, meist Frauen herabwürdigendes Bild von Sexualität.

- Jugendliche haben oft wenig Gelegenheiten, sich in einem guten Rahmen mit dem Thema Sexualität/Erotik, mit der Sexualisierung unserer Gesellschaft und weiter Teile der Jugendkultur wie Showbusiness, Rock, Pop, Film, Computerspiele, Mode etc., mit Frauen und Männerbildern, die dabei vermittelt werden, auseinanderzusetzen.

- Jugendliche sind in ihrer Umgebung mit unterschiedlichen Haltungen gegenüber pornografischen Bildern konfrontiert und brauchen von der Schule eine klare Orientierung.

Juristische Überlegungen

- Das Herumzeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen oder Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar.
- Lehrpersonen sind verpflichtet einzugreifen, wenn sie davon Kenntnis haben, dass pornografisches Material unter Jugendlichen herumgezeigt wird. Tun sie das nicht, kann dies strafrechtliche Folgen für die Lehrperson haben.

- Das Konfiszieren eines Handys bei Verdacht auf verbotene Darstellungen von Pornografie oder Gewalt ist zulässig. Dazu gehören Bilder, Spiele, je nachdem auch Comics, Cartoons, in denen Menschen oder Tiere gequält oder getötet werden, sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt verbunden sind, nackte Kinder sexuell aufreizend posieren, Kinder beim Sex mit Erwachsenen oder Jugendlichen gezeigt werden, Sex zwischen Menschen und Tieren dargestellt wird.

- Es ist aber nicht erlaubt, Einblick in die gespeicherten Daten zu nehmen, also z.B. selber zu kontrollieren, was sich für Aufnahmen auf dem Handy befinden. Das Handy muss der Schulleitung übergeben werden, diese leitet es an die Polizei oder eine andere zuständige Behörde weiter.

- Rechtlich gibt es bei diesem Thema einen grossen Graubereich. Die Handys sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler und viele an einer Schule unerwünschten Bilder, die Frauen oder Männer herabwürdigen, können völlig legal auf Handys heruntergeladen werden.

Merkmale/Leitlinien

- Es braucht klare und für alle verbindliche Regeln (z.B. in der Hausordnung oder einem Schulkodex), wie Computer und Handys in der Schule genutzt werden dürfen.
- Zu regeln ist insbesondere auch die Handybenutzung in der Pause.
- Pornografisches Bildmaterial, auch wenn es legal erworben werden kann, gehört nicht an die Schule und entsprechende Regeln müssen allen bekannt sein. Lehrpersonen sollen diese Haltung unmissverständlich zum Ausdruck bringen und bei Vorkommnissen intervenieren.
- Der Umgang mit pornografischen, sexistischen (und rassistischen) Bildern, Videos und Computerspielen, wie sie im Internet massenhaft verbreitet werden, gehört zur Medienerziehung und sollte in der Schule in diesem Rahmen thematisiert werden.

Ähnliche Situationen

Lehrpersonen erhalten Kenntnis davon, dass Schülerinnen oder Schüler gefilmt oder fotografiert wurden, während ihnen Gewalt angetan oder ihre Privatsphäre missachtet wurde (z.B. auf der Toilette). Bei solchen Vorfällen ist unverzüglich die Schulleitung einzuschalten. Es handelt sich dabei um einen massiven Übergriff, der über den Verantwortungsbereich der einzelnen Lehrkraft hinausgeht und von der Schulleitung verfolgt werden muss. Lernende filmen Lehrpersonen während des Unterrichts und zeigen Fotoausschnitte wie Po oder Busen herum und/oder veröffentlichen diese im Internet. Dabei handelt es sich um einen klaren Übergriff und ist über die Schulleitung im Rahmen der Disziplinarordnung zu regeln.

Kleidung von Lernenden

Eine Schülerin kommt öfters mit sehr tief ausgeschnittenem T-Shirt und sehr kurzem Minirock zur Schule. Der Klassenlehrer wendet sich an eine Lehrerin, die in derselben Klasse unterrichtet. Die beiden vereinbaren, dass die Lehrerin die Schülerin in einem Gespräch auf die unpassende Kleidung anspricht.

Pädagogische Überlegungen

- Für viele Jugendliche sind Kleider ein wichtiger Teil ihrer Identität. Durch einen bestimmten Kleiderstil wird die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen demonstriert. Jugendliche grenzen sich mit Kleidern nicht nur gegenüber Gleichaltrigen ab, sondern auch gegenüber Eltern, Lehrpersonen, Lehrmeistern, ja überhaupt gegenüber Erwachsenen.
- Oft überlegen sich Jugendliche nicht, wie bestimmte Kleider auf Erwachsene wirken. Jugendliche können mit Kleidung aber auch bewusst provozieren.
- In einem sexualisierten Alltag und entsprechender Mode brauchen Lernende Orientierung, wie diese Kleidung auf die Umgebung wirkt.
- Schülerinnen und Schüler sollen wissen, dass bestimmte Kleider nicht in allen Situationen passend sind.
- Es ist für die Schülerin vermutlich angenehmer, von einer Lehrerin auf das Thema angesprochen zu werden als von einem Lehrer.

Juristische Überlegungen

- Das Tragen von tief ausgeschnittenen T-Shirts und Miniröcken durch Schülerinnen kann nicht als sexuelle Belästigung angesehen werden.
- Die Kleidung kann keinesfalls als Entschuldigung für sexuelle Belästigungen oder Übergriffe dienen.

- Vorschriften können von der Schule erlassen werden, wenn Mitschüler oder Mitschülerinnen in ihrem sittlichen Empfinden verletzt werden.

Merkmale/Leitlinien

- Jugendliche sollen wissen, dass ihre Kleidung an der Schule und am Arbeitsplatz nicht reine Privatsache ist, sondern durch Konventionen und Normen geregelt wird.
- In der Klasse darüber zu sprechen, mit welchen Kleidern was ausgelöst wird, wie andere Jugendliche und Erwachsene auf bestimmte Kleider reagieren, etc. gibt den Jugendlichen Orientierung.
- Wenn einzelne Schülerinnen oder Schüler sich so kleiden, dass Lehrpersonen und/oder andere Lernende sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn Lehrerinnen junge Frauen und Lehrer junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.
- Es kann hilfreich sein, für die gesamte Schule gewisse Regeln zum Thema Kleidung mit den Jugendlichen oder in der Hausordnung zu vereinbaren.

Ähnliche Situationen

Ein Schüler kommt öfters mit Hosen zur Schule, die sehr tief in den Hüften hängen und bei bestimmten Bewegungen tief über den Po rutschen.

Weiter im Netz

Das Merkblatt «Persönliche Grenzen respektieren» im vollen Wortlaut, mit zehn Situationen und Grundlagentexten wird ab Anfang Oktober auf der Website des LCH www.lch.ch zum Download verfügbar sein. Über das Erscheinen der gedruckten Fassung wird BILDUNG SCHWEIZ informieren.

Zwischen «Grüsellehrer» und Eunuch

Ein LCH-Merkblatt für mehr Sicherheit in delikaten Nähe-Situationen.



Anton Strittmatter, Leiter der pädagogischen Arbeitsstelle LCH

Zur Bildungsarbeit mit Schulklassen gehört, dass wir Kindern und Jugendlichen nahe kommen – geistig, emotional, manchmal körperlich. In den Volksschulen wie auch in Gymnasien und Berufsschulen würde ein distanziertes Hörsaal-Setting nicht funktionieren. Individuelle Förderung erfordert manchmal auch körperliche Hilfestellungen, manchmal den «Blick über die Schulter». Kinder und Jugendliche wollen nicht als zu bearbeitende Werkstücke, sondern als ganze Menschen wahrgenommen werden.

Ab einem gewissen Alter gehören auch provokante Spiele dazu: Die Lehrperson wird getestet, es geht um Macht und Attraktivität in der Gruppe, um Selbstbehauptung und Gunstwettbewerb und um die erwachende, sich ausprobierende Erotik.

«Erotik im Klassenzimmer» ist ein Tabu. Muss es auch sein. Tabus erfüllen eine

wichtige Schutzfunktion. Enttabuisierung weicht den Schutz auf. Und weil Tabus nicht diskutiert werden dürfen, geraten Menschen manchmal in die Not der Einsamkeit. Es gibt immer wieder Grenzsituationen, in denen die Reichweite des Tabus subjektiv nicht genügend klar und die Versuchung gross ist. Mit den Standesregeln von 1999 glaubten wir ausreichend klar zu definieren, was in solchen Grenzsituationen gilt. In den letzten Jahren häuften sich aber – teils durch die Medien angeheizt – die Nachfragen nach Konkretisierungen für spezifische schulische Situationen. So war uns das Angebot willkommen, das zunächst in einem Projekt für Berufsschulen entstandenen Merkblatt «Persönliche Grenzen respektieren» unseren Mitgliedern zu offerieren. Es ist von Juristinnen und Juristen auch auf stufenübergreifende Tauglichkeit geprüft.

Wir danken den beiden Autorinnen Karin Grütter und Annamarie Ryter sowie den beteiligten Gleichstellungsfachstellen für die engagierte und sorgfältige Arbeit. Und wir wünschen unseren Mitgliedern den intendierten Gewinn an Sicherheit und damit an Freiraum für eine entspannte Begegnung mit den jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

Anton Strittmatter

«Kinder und Jugendliche wollen nicht als zu bearbeitende Werkstücke, sondern als ganze Menschen wahrgenommen werden.»